

Gefahrenabwehrverordnung
über die Sicherheit und Ordnung im Kurpark
der Stadt Braunfels
(Braunfelser Kurparkverordnung)

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 31.03.1994 (GVBl. I S. 174, ber. S. 284), geändert durch Gesetz vom 16.11.1995 (GVBl. I S. 502, ber. GVBl. 1996 I S. 36) wird aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Braunfels vom 08.07.1997 mit Genehmigung der Kommunalaufsicht beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises vom 21.07.1997 folgendes verordnet:

§ 1
Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- 1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für den Gesamten Kurpark im Stadtteil Braunfels gemäß beigefügtem Lageplan, der Bestandteil dieser Gefahrenabwehrverordnung ist.
- 2) Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind die gärtnerisch gestalteten Flächen oder sonstige Grünanlagen im Kurpark.

§ 2
Stadtstreicherei und öffentliche Belästigung

Im Kurpark ist untersagt:

1. zu lagern oder zu nächtigen,
2. andere durch Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten zu behindern bzw. zu belästigen sowie
3. Personen zum Zweck der Bettelei nachdrücklich oder hartnäckig anzusprechen.

§ 3
Sauberkeit der Anlagen im Kurpark

Wer Anlagen verunreinigt, ist zur unverzüglichen Reinigung verpflichtet.

§ 4
Benutzung des Kurparks

Im Kurpark ist untersagt,

1. diesen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art abzustellen; ausgenommen sind die der Unterhaltung der Anlagen und Plätze dienenden Arbeitsfahrzeuge, Kinderwagen und Krankenfahrstühle sowie Fahrräder, die von Kindern benutzt werden, bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres,
2. die Anlagen außerhalb der Wege und Plätze, Spielflächen oder ausgewiesenen Liegewiesen zu betreten,
3. die Ausübung von Ballsportarten außerhalb der für Ballsportarten bestimmten oder freigegebenen Flächen,
4. die Anlagen sowie die Gegenstände (Bänke, Brunnen, Lampen, Statuen usw.) und die Pflanzungen zu beschädigen oder zu verunreinigen,

5. ohne Genehmigung des Magistrates der Stadt Braunfels zu werben, zu plakatieren, Waren aller Art einschließlich Speisen oder Getränke oder gewerbliche Leistungen anzubieten oder Bestellungen entgegenzunehmen,
6. Hinweisschilder, Aufschriften und Zeichen zu beschädigen, zu beseitigen, zu verändern oder sonst für ihren Zweck unbrauchbar zu machen,
7. Einfriedigungen und Absperrungen von Teilflächen zu übersteigen oder diese eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen,
8. Bäume, Brunnen, Denkmäler und dergleichen zu besteigen.

§ 5

Verunreinigung öffentlicher Brunnen, Wasserbecken u. ä.

Es ist verboten, Brunnen, Wasserbecken und Teiche zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste Gegenstände oder Flüssigkeiten in sie einzubringen, darin zu waschen sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

§ 6

Hundehaltung und Verunreinigung durch Tiere

1. Hunde und andere Tiere sind an der Leine zu führen, anfallender Kot ist sofort zu beseitigen.
2. Es ist verboten, Hunde und andere Tiere auf Kinderspielplätze mitzunehmen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig gemäß § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Nr. 1 im Kurpark lagert oder nächtigt,
 - b) entgegen § 2 Nr. 2 andere durch Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten behindert oder belästigt,
 - c) entgegen § 2 Nr. 3 Personen zum Zweck der Bettlei nachdrücklich oder hartnäckig anspricht,
 - d) entgegen § 3 Anlagen verunreinigt und diese nicht unverzüglich reinigt,
 - e) entgegen § 4 Nr. 1 den Kurpark mit Fahrzeugen aller Art befährt oder Fahrzeuge aller Art abstellt; ausgenommen sind die der Unterhaltung der Anlagen und Plätze dienenden Arbeitsfahrzeuge, Kinderwagen und Krankenfahrstühle sowie Fahrräder, die von Kindern bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres benutzt werden,
 - f) entgegen § 4 Nr. 2 Anlagen außerhalb der Wege und Plätze, Spielflächen oder ausgewiesenen Liegewiesen betritt,
 - g) entgegen § 4 Nr. 3 Ballsportarten ausübt, außerhalb der bestimmten oder freigegebenen Flächen,
 - h) entgegen § 4 Nr. 4 die Anlagen sowie die Gegenstände (Bänke, Brunnen, Lampen, Statuen usw.) und die Pflanzungen beschädigt oder verunreinigt,
 - i) entgegen § 4 Nr. 5 ohne Genehmigung im Kurpark wirbt, plakatiert, Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke oder gewerbliche Leistungen anbietet oder Bestellungen entgegennimmt, ohne Genehmigung des Magistrates der Stadt Braunfels,
 - j) entgegen § 4 Nr. 6 Hinweisschilder, Aufschriften und Zeichen beschädigt, beseitigt, verändert oder sonst für ihren Zweck unbrauchbar macht,

- k) entgegen § 4 Nr. 7 Einfriedigungen und Absperrungen von Teilflächen übersteigt oder diese eigenmächtig verändert oder wegräumt,
 - l) entgegen § 4 Nr. 8 Bäume, Brunnen, Denkmäler und dergleichen besteigt,
 - m) entgegen § 5 Brunnen, Wasserbecken und Teiche beschmutzt, das Wasser verunreinigt, feste Gegenstände oder Flüssigkeiten in sie einbringt, darin wäscht sowie Hunde oder andere Tiere darin baden läßt,
 - n) entgegen § 6 Nr. 1 im Bereich des Kurparks seinen Hund oder andere Tiere nicht an der Leine führt und anfallenden Kot nicht umgehend beseitigt,
 - o) entgegen § 6 Nr. 2 Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 77 HSOG in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (welches zuletzt mit Gesetz vom 28.10.1994, BGBl. I S. 3186 geändert worden ist) mit einer Geldbuße von mindestens 5,-- DM und höchstens 10.000,-- DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von höchstens 5.000,-- DM geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Braunfels, den 9. Juli 1997

DER MAGISTRAT
DER STADT BRAUNFELS

Schmidt
Bürgermeister

Genehmigung

Vorstehende Gefahrenabwehrverordnung über die Sicherheit und Ordnung im Kurpark (Braunfelser Kurparkordnung) wird gemäß § 74 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 31.03.1994 (GVBl. I S. 174, ber. S. 284) geändert durch Gesetz vom 16.11.1995 (GVBl. I S. 502, ber. GVBl. 1996 I S. 36) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Wetzlar, den 21.07.1997

DER LANDRAT
DES LAHN-DILL-KREISES